

1. Für die Nichtmitzählung des ausschlagenden Erben wurde geltend gemacht, daß nach der Regelung, welche im §. 1972 die Berechnung des Erbtheils erfahren habe, die Folgerichtigkeit gebiete, auch bei der Berechnung des Pflichttheils den Ausschlagenden als nicht vorhanden zu betrachten. Auch erscheine es angezeigt, die Pflichttheilsberechtigten zu begünstigen. Demgegenüber wurde unter Wiederholung der in den Mot. V C. 404 näher dargelegten, bereits von dem Antragsteller zu 3 berührten Gründe der Standpunkt des Entw. (Mot. V C. 403, 404) vertheidigt, daß der Pflichttheil sich nach dem richten müsse, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ohne Rücksicht auf Ausnahmefälle dem Einzelnen zufallen würde. Man wies ferner darauf hin, daß die Nichtmitzählung des ausschlagenden Erben unter Umständen zu unmöglichen Konsequenzen führen würde. Seien z. B. drei Erben vorhanden, deren jeder auf mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, aber unter Beschränkungen oder Beschränkungen eingesetzt sei, und schlugen nun alle drei die Erbschaft aus, um nach §. 1981 den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen, so betrage bei Nichtmitzählung der Uebrigen der Pflichttheil eines jeden Erben die Hälfte der Erbschaft; die Summe der Pflichttheilsansprüche würde also die Erbschaft übersteigen.

Die Antragsteller zu 1 und 2 erkannten an, daß dieses Bedenken sich nicht oder etwa nur für den Fall einer nicht gleichzeitigen Ausschlagung der mehreren Erben durch verwickelte Bestimmungen beseitigen lasse, und nahmen ihren Antrag für den Fall der Ausschlagung zurück. Es wurde damit für diesen Fall die Regelung des Entw. angenommen.

2. Man verhandelte darauf über den Fall der Erbnunwürdigkeit. Der Standpunkt der Anträge 1 und 2 wurde hier auch von anderer Seite mit der Begründung vertreten, daß der Erbnunwürdige gänzlich aus der Familie hinausgewiesen werden solle und daher sein Wegfall auch den Pflichttheilsberechtigten zu Gute kommen müsse. Die Gleichstellung der Erbnunwürdigkeit mit der Ausschlagung im Entw. sei formalistisch, das österr. B.G.B. lasse mit Recht eine verschiedene Behandlung eintreten. Von dem Antragsteller zu 3 wurde diese Behauptung bestritten und für eine dem Entw. entsprechende, aber von den noch ausstehenden zwei Fällen abweichende Behandlung der Erbnunwürdigkeitserklärung geltend gemacht, die Erbnunwürdigkeit sei im Entw. nicht so konstruiert, daß sie als eine gesetzliche Entziehung des Erbrechts, analog der vom Erblasser ausgehenden, angesehen werden dürfe.

### 374. (C. 7491 bis 7512.)

§. 1981.  
Einfügung  
als Nacherbe.

I. Zu §. 1981 kam noch folgender Antrag zur Berathung:  
als §. 1981a die Bestimmung aufzunehmen:

Ist der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt, so ist, wenn er nicht ausschlägt, sein Pflichttheilsanspruch bis zum Betrage des Werthes des Erbtheils ausgeschlossen, auf welchen er als Nacherbe berufen ist.

Der Vorerbe ist berechtigt, dem Pflichttheilsberechtigten zur Ausschlagung eine der Ausschlagungsfrist gleichkommende Frist zu

bestimmen. Erfolgt die Ausschlagung nicht innerhalb der Frist, so ist der Pflichttheilsanspruch ausgeschlossen, auch wenn der Pflichttheilsberechtigte später ausschlägt.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend:

Der §. 1981 laute nach der Vorl. Zuf.:

Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe auf die Hälfte oder auf weniger als die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils eingesetzt oder beschränkt, so gilt eine Anordnung, welche ihn durch Einsetzung eines Vor- oder Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder durch eine Teilungsanordnung beschränkt oder mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, als nicht beigefügt.

Für den Fall, daß der Pflichttheilsberechtigte als Erbe auf mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils eingesetzt sei, solle er, wenn er sich durch eine der vorbezeichneten Anordnungen beschwert fühle, zur Ausschlagung der Erbschaft und zur Geltendmachung seines Pflichttheils befugt sein. Schlage er die Erbschaft nicht aus, so blieben nach den gefaßten Beschlüssen die Anordnungen wirksam; ein Pflichttheilsanspruch stehe dem Beschwerten nicht zu. Diese Regelung gebe, soweit sie den Fall der Nacherbschaft betreffe, zu verschiedenen Bedenken Anlaß. Zunächst sei es unrichtig, zu sagen, daß Jemand als Erbe beschränkt sei, wenn er jetzt überhaupt noch nicht Erbe ist, sondern vielleicht erst nach dreißig Jahren Erbe wird. Wenn ferner der Erblasser einen Erben einsetze und einen Pflichttheilsberechtigten zur Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils als Nacherben berufe, so sei es geradezu die Aufhebung des Willens des Erblassers, wenn der Pflichttheilsberechtigte sofort mit dem Eintritte des Erbfalls bis zur Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils Erbe würde. Endlich sei es mißlich, daß dem auf mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils zum Nacherben Berufenen keine zeitliche Schranke für die Ausschlagung gesetzt sei, der Erbe mithin niemals wissen könne, ob es zur Nacherbschaft kommen oder ob der als Nacherbe Berufene die Nacherbschaft ausschlagen und seinen gesetzlichen Pflichttheil verlangen werde. Diesen Bedenken trage der Antrag Rechnung.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Es sei nicht erforderlich, den Fall, daß der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe berufen sei, besonders zu regeln. Dem ersten Bedenken des Antragstellers könne vielleicht durch eine andere Fassung des §. 1981 Rechnung getragen werden. Es sei ferner richtig, daß der Wille des Erblassers bei der zu §. 1981 beschlossenen Regelung in gewisser Beziehung umgedeutet werde, wenn derjenige, welcher auf seinen Pflichttheil oder einen geringeren Betrag als Nacherbe eingesetzt sei, sofort mit dem Tode des Erblassers als Vollerbe eintrete und somit der Vorerbe gestrichen werde. Der Pflichttheilsberechtigte brauche sich jedoch eine derartige Beschränkung seines Erbrechts nicht gefallen zu lassen. Was den zweiten Fall anbelange, daß der Pflichttheilsberechtigte auf mehr als seinen gesetzlichen Erbtheil als Nacherbe eingesetzt sei, so sei auch hierfür eine Sonderbestimmung entbehrlich. Bleibe es bei den zu §. 1981a gefaßten Be-

schließen, so müsse der Pflichttheilsberechtignte die Erbschaft ausschlagen, um sein Pflichttheilsrecht geltend zu machen. Diese Regelung sei angemessen. Die Rechtsunsicherheit, die möglicherweise daraus entstehen könne, daß der Vorerbe nicht wisse, ob der Nacherbe ausschlagen werde, und daß die Ausschlagungsfrist keiner festen zeitlichen Schranke unterworfen sei, falle den anderweiten Vortheilen gegenüber nicht ins Gewicht. Denn gerade für den praktischen Hauptfall, wenn der überlebende Ehegatte als Vorerbe und die Kinder als Nacherben berufen seien, erscheine es vom Standpunkte des Gesetzgebers aus nicht rathsam, durch Befristung des Ausschlagungsrechts die Kinder geradezu zu drängen, von ihrem Ausschlagungsrechte Gebrauch zu machen. In den Fällen, in welchen die Kinder zweifeln, ob es in ihrem Interesse liege, sich mit der Nacherbschaft zu begnügen, oder ob sie besser ihren unbeschränkten Pflichttheil verlangen sollten, würden sie sich weit eher veranlaßt fühlen, von der Ausschlagung keinen Gebrauch zu machen, wenn sie wüßten, daß dieses Recht ihnen durch Zeitablauf nicht verloren gehe.

## II. Zu §. 1984 lagen die Anträge 1 bis 3 auf C. 513 vor.

§. 1984.  
Mit-  
zuzählende  
Personen: der  
erbunwürdig-  
e und der aus-  
geschlossene  
Erbe.

Nach §. 1984 sollen bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils diejenigen Personen mitgezählt werden, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt sind. Nach den Anträgen 1 und 2 dagegen sollen die bezeichneten Personen durchgängig nicht mitgezählt werden, während der Antrag 3 in Ansehung der die Erbschaft Ausschlagenden und der für erbunwürdig Erklärten mit dem Entw., in Ansehung der durch Erbverzicht oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers von der Erbfolge bzw. von dem Pflichttheilsrecht Ausgeschlossenen mit den Anträgen 1 und 2 übereinstimmt. Auf C. 514 ist der Fall, daß ein Pflichttheilsberechtigter ausgeschlagen hat, bereits dahin erledigt, daß der ausschlagende Erbe mitzuzählen sei. Den Fall, daß ein Pflichttheilsberechtigter auf sein Erbrecht verzichtet hat, beschloß man, bis zur Berathung des Erbverzichts zurückzustellen. Erörtert wurden die Fälle der Erbunwürdigkeit und des Ausschlusses eines Pflichttheilsberechtigten.

Zur Begründung der vom Entw. abweichenden Auffassung der Anträge 1 und 2 wurde Folgendes geltend gemacht:

Der §. 1972 stelle die Fiktion auf, daß ein gesetzlicher Erbe, wenn er durch letztwillige Verfügung des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt ist, als vor dem Erblasser verstorben anzusehen sei. Dieser Fiktion entspreche es, auch bei der Berechnung des Pflichttheils diejenigen Personen, auf welche die Fiktion des §. 1972 Anwendung findet, nicht mitzuzählen. Denn die Größe des Pflichttheilsanspruchs habe sich nach der Erbfolge zu richten, welche in Wirklichkeit zur Zeit des Erbfalls eintrete, nicht nach der Erbfolge, welche möglicherweise eingetreten wäre, wenn einzelne der gesetzlichen Erben nicht vor dem Erblasser verstorben oder nicht auf Grund der im §. 1972 aufgestellten Fiktion als vor dem Erblasser verstorben anzusehen wären. Eine Beeinträchtigung der Testirfreiheit des Erblassers könne hierin nicht erblickt werden. Der Erblasser dürfe über einen Bruchtheil des Nachlasses völlig frei

verfügen; hierin äußere sich seine Testirfreiheit. Es bestehe kein Grund, diesen Bruchtheil zu erhöhen, wenn bei dem faktischen Eintritte der Erbfolge die Anzahl der Erben geringer sei, als sie möglicherweise hätte sein können.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde ausgeführt:

Daß der rechtswirksam von der gesetzlichen Erbfolge Ausgeschlossene bei der Berechnung der Größe des Pflichttheils nicht mitgezählt werde, sei innerlich begründet. Denn wenn er vor dem Erblasser verstorben wäre, so würde kein Streit darüber bestehen, daß er nicht mitzuzählen sei. Von dem Umstand, ob Jemand, der ohnehin nichts aus der Erbschaft erlangt haben würde, den Erblasser überlebt habe oder vor ihm verstorben sei, könne aber die Größe der Ansprüche des Pflichttheilsberechtigten nicht abhängig gemacht werden. Vorausgesetzt sei hierbei allerdings, daß eine wirkliche Enterbung vorliege und der von der gesetzlichen Erbfolge Ausgeschlossene nicht etwa nur auf den Pflichttheil gesetzt sei. Anders verhalte es sich in den Fällen, in welchen Erben für erbunwürdig erklärt seien. Diese Personen seien mitzuzählen. Wolle der Erblasser einen Erben von der gesetzlichen Erbfolge in der Absicht ausschließen, daß der Ausgeschlossene nur seinen Pflichttheil erhalten solle, so rechne er bei der Höhe der dem Ausgeschlossenen auf diese Weise zugebachten Zuwendung mit der Erwartung, daß auch diejenigen Personen, welche hinterher erbunwürdig werden, zur Erbfolge gelangen. Es widerspreche dem Willen des Erblassers und sei ein Eingriff in dessen Testirfreiheit, wenn man diesen nicht vorherzusehenden veränderten Umständen die Wirkung beilege, daß sich die Quote der Pflichttheilsberechtigten ohne Weiteres erhöhe.

Von anderer Seite wurden Bedenken dagegen erhoben, daß gerade nur der rechtswirksam von der gesetzlichen Erbfolge Ausgeschlossene nicht mitzuzählen sei. Es dürfe keinen Unterschied machen, ob der Erblasser einen gesetzlichen Erben ganz ausschließe oder ihn vielleicht auf einen verschwindend kleinen Erbtheil einseze. Es wäre sonderbar, wenn von einem solchen nur formell verschiedenen Verfahren des Erblassers die Höhe der Ansprüche der Pflichttheilsberechtigten abhängen würde. Die Frage, ob Jemand rechtswirksam von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sei, könne ferner zu unangenehmen Prozessen zwischen den Pflichttheilsberechtigten und den Erben führen. Wenn die einzelnen Pflichttheilsberechtigten in verschiedenen Prozessen klagten und auch der Ausgeschlossene möglicherweise eine getrennte Klage erhebe, so liege die Gefahr vor, daß einander widersprechende Urtheile ergingen.

Die Mehrheit lehnte die Anträge ab und nahm sachlich den Entw. an. Erwogen war:

Die in den Mot. V S. 404 angeführten Gründe rechtfertigten die Vorschrift des Entw. Man dürfe nicht davon ausgehen, daß der Erblasser, solange überhaupt noch Pflichttheilsberechtigte vorhanden seien, immer nur über die Hälfte seines Nachlasses verfügen könne. Vielmehr sei davon auszugehen, daß jeder Pflichttheilsberechtigte nur einen Anspruch auf den Werth der Hälfte desjenigen Erbtheils habe, der ihm bei dem unveränderten Eintritte der gesetzlichen Erbfolge zukomme. Man habe bezüglich der Ausschlagung anerkannt, daß die Ausschlagung von Seiten eines Pflichttheilsberechtigten den Anspruch der anderen Pflichttheilsberechtigten nicht erhöhe, daß vielmehr dadurch nur die Beschränkung

wegfalle, welcher die Testirfreiheit des Erblassers durch den Anspruch des weggefallenen Pflichttheilsberechtigten unterworfen gewesen sei. Dasselbe müsse aber auch gelten, wenn ein Pflichttheilsberechtigter dadurch wegfalle, daß er für erbunwürdig erklärt sei oder rechtswirksam von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werde.

§. 1985.  
Berechnung  
des  
Nachlasses:  
Zeitpunkt.

### III. Zu §. 1985 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1985 und den §. 1986 Abs. 1, 2 dahin zusammenzufassen:

Der Pflichttheil bestimmt sich nach dem Bestand und dem Werthe des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls.

Der Werth ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln. Werthbestimmungen des Erblassers sind für die Schätzung nicht maßgebend.

- sowie im §. 1986 Abs. 3 die Sätze 3 bis 5 dahin zusammenzufassen:

Tritt die Bedingung später ein, so hat eine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zwischen den Erben und dem Pflichttheilsberechtigten stattzufinden.

2. die §§. 1985 bis 1987 zu streichen.

Der Streichungsantrag wurde von dem Antragsteller nicht aufrechterhalten. Die Komm. erklärte sich mit dem §. 1985 sachlich einverstanden und überwies den Antrag 1' der Red.Komm.

§. 1986.  
Bestand und  
Werth.

### IV. Zu §. 1986 lag nur der unter III mitgetheilte Antrag 1 vor. Derselbe wurde der Red.Komm. überwiesen und im Uebrigen der §. 1986 gestrichen.

Von einer Seite wurde bemerkt, die im Abs. 3 enthaltene Verweisung auf den §. 133 sei zu streichen, weil der §. 133 gestrichen worden sei. Gerade an dieser Stelle trete aber die Bedenklichkeit des früher gefaßten Beschlusses deutlich hervor.

§. 1987.  
Berücksichtigung  
des  
Vorwands.

### V. Zu §. 1987 lagen die Anträge vor:

1. den Satz 1 zu streichen und den Satz 2 zu fassen:

Bei der Bestimmung des Pflichttheils des Vaters oder der Mutter kommt der dem überlebenden Ehegatten nach §. 1971 zustehende Vorwand nicht als Theil des Nachlasses in Ansatz.

2. als §. 1987d zu bestimmen:

Der Werth eines Vermächtnisses, welches den Pflichttheilsanspruch ausschließt oder beschränkt, bestimmt sich nach der Zeit des Erbfalls.

Auf die Feststellung des Werthes findet §. 1986 Abs. 2<sup>1)</sup> Anwendung.

Der Antrag 2 ist erledigt. Gegen den Vorschlag, den Satz 1 des §. 1987 als selbstverständlich zu streichen, erhob sich kein Widerspruch. Der Satz 2 wurde sachlich gebilligt und der Antrag 1, soweit er die Fassung des Satzes 2 verändert, der Red.Komm. überwiesen.

1) Gemeint ist der Antrag 1 unter III.

VI. Zu §. 1988 lag der Antrag vor:

den Satz 2 des Abs. 1 und den Abs. 2 zu streichen.

§. 1988.  
Auskunftspflicht des  
Erben.

Der §. 1988 bestimmt im Satz 1, daß der Erbe dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber, auch wenn dieser nicht Miterbe ist, verpflichtet sei, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Gegen diese Bestimmung erhob sich kein Widerspruch. Nach dem Satz 2 kann der Erblasser weder durch letztwillige Anordnung noch durch einen mit dem Pflichttheilsberechtigten geschlossenen Vertrag den Erben von dieser Verpflichtung befreien.

Anlangend den ersten Theil des Satzes 2, welcher die Unwirksamkeit einer Befreiung durch letztwillige Anordnung betrifft, so bestand Einigkeit darüber, daß insoweit der Satz 2 als selbstverständlich zu streichen sei. Denn während im §. 1753 Abs. 1 der Grundsatz aufgestellt sei, daß der Erblasser, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimme, durch einseitige Verfügung von Todeswegen über sein Vermögen verfügen dürfe, habe sich die gegenwärtige Komm. durch die Streichung des §. 1753 Abs. 1 von vornherein auf einen anderen Standpunkt gestellt. Es seien hiernach nur solche Anordnungen zulässig, die das Gesetz gestatte. Das Recht des Pflichttheilsberechtigten, von dem Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu erhalten, gehöre nun aber zum gesetzlichen Inhalte des Pflichttheilsrechts und es sei selbstverständlich, daß der Erblasser, in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, den gesetzlichen Inhalt des Pflichttheilsrechts durch eine letztwillige Anordnung nicht willkürlich ändern dürfe.

Hinsichtlich des zweiten Theiles des Satzes 2 waren die Meinungen in der Komm. getheilt.

Von einer Seite wurde im Anschluß an Äußerungen der mecklenb. Regierung betont, der Pflichttheilsberechtigte könne nach §. 2019 durch einen Vertrag mit dem Erblasser auf sein Pflichttheilsrecht ganz verzichten. Hieraus folge von selbst, daß er sich auch auf weniger beschränken, also auf sein Pflichttheilsrecht durch einen Vertrag mit dem Erblasser in einem gewissen Umfange verzichten könne. Halte man diese Auffassung für richtig, so müsse man davon ausgehen, daß ein derartiger mit dem Erblasser hinsichtlich der Auskunftsberechtigung abgeschlossener Verzichtvertrag den Formvorschriften des Erbverzichts unterliege. Von anderer Seite wurde gleichfalls die Streichung des zweiten Theiles des Satzes 2 befürwortet, jedoch aus einem wesentlich anderen Grunde, nämlich weil der betreffende Satz richtig, aber selbstverständlich sei. Man machte Folgendes geltend:

Wenn der Erblasser in Beziehung auf seinen Nachlaß durch letztwillige Verfügung nur solche Anordnungen treffen könne, welche das Gesetz gestatte, so müsse das Gleiche auch gelten bezüglich der durch Verträge unter Lebenden getroffenen Anordnungen über den Nachlaß. Allerdings sei es zweifelhaft, ob diese Schlußfolgerung in dieser Allgemeinheit richtig sei. Es sei jedoch bedenklich, die Unwirksamkeit eines unter Lebenden geschlossenen Vertrags, wodurch der gesetzliche Inhalt des Pflichttheilsrechts geändert werde, besonders hervorzuheben, weil der Satz, daß eine Anordnung, die durch letztwillige Verfügung nicht getroffen werden könne, auch durch Vertrag unter Lebenden nicht rechtswirksam getroffen werden könne, noch in einem weiteren Umfang und nicht nur in der Beschränkung auf den Fall des §. 1988 richtig sei.

Die Mehrheit beschloß, auch diesen Theil des Satzes 2 zu streichen. Eine Entscheidung darüber, in welchem Sinne die Streichung gemeint sei, erfolgte nicht.

Einig war man darüber, daß, nachdem der Satz 2 des Abs. 1 gestrichen, auch der Abs. 2 zu streichen sei.

Inventar-  
isationspflicht.

## VII. Es war beantragt:

in §. 1988 nach Satz 1 einzuschalten:

Die §§. 1815 a, 1815 b der Vorl. Zuf.<sup>1)</sup> finden entsprechende Anwendung. Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung des Verzeichnisses fallen dem Pflichttheilsberechtigten zur Last.

hierzu der Unterantrag:

den §. 1988 dahin zu ergänzen:

Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er zu der Herstellung des Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugelassen und daß dabei der Werth ermittelt wird; er kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten sind von dem Nachlasse zu tragen.

Der Unterantrag wurde angenommen.

Zur Begründung des Hauptantrags wurde geltend gemacht, dem Erben müßten zur Sicherung des Pflichttheilsberechtigten die gleichen Verpflichtungen in Betreff der Inventarisierung und Werthermittlung des Nachlasses auferlegt werden, welche der Vorerbe dem Nacherben gegenüber zu erfüllen habe.

Dem Antrage wurde mit der Begründung widersprochen, daß die Rechtslage hier eine wesentlich andere sei als bei der Vorerbschaft. Pflichttheilsansprüche erledigten sich meistens in kurzer Zeit, während bis zum Eintritte des Falles der Nacherbschaft meist ein längerer Zeitraum vergehen werde. Der Vorerbe habe ferner den Nießbrauch an den einzelnen Gegenständen der Erbschaft und sei wegen der Verschlechterung der Substanz haftbar. Die Ermittlung des Werthes der einzelnen Gegenstände des Nachlasses sei deswegen hier von ungleich größerer Bedeutung als für die Sicherung der Ansprüche der Pflichttheilsberechtigten.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Der Pflichttheilsberechtigte könne die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils verlangen. Der Pflichttheilsanspruch sei aber nach der Auffassung des Entw. ein reiner Geldanspruch. Die Höhe dieses Anspruchs hänge wesentlich von dem Werthe der Nachlassmasse ab. Entscheidend sei der Zeitpunkt des Erbfalls. Bis zur Erfüllung des Pflichttheilsanspruchs könne sich indessen der Werth der zum Nachlasse gehörenden Gegenstände wesentlich verändern; eine gleiche Veränderung könne auch in dem Bestande der Erbschaft als solcher eintreten. Der Pflichttheilsberechtigte und der Erbe hätten deswegen ein erhebliches Interesse, den Bestand und den Werth des Nachlasses möglichst bald nach dem Eintritte des Erbfalls

<sup>1)</sup> Die §§. 1815 a, 1815 b entsprechen C II §§. 1994, 1995; R.F. §§. 2096, 2097; B.G.B. §§. 2121, 2122.

festzustellen. Es müßten Mittel gegeben sein, diesen Zweck zu erreichen und das führe dahin, auch dem Pflichttheilsberechtigten das Recht zu geben, zur Herstellung des Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugelassen zu werden und eine Werthermittelung zu verlangen. Auf sein Verlangen müsse ferner, da dies die für die Inventarerrichtung vorgeschriebene Form ist, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werden. Die Kosten fielen naturgemäß dem Nachlaß als solchem zur Last. Der weiter gehende Hauptantrag sei dagegen abzulehnen, da es nicht angehe, auch diejenigen dem Vorerben obliegenden Verbindlichkeiten, welche wesentlich eine Folge der längeren Dauer des Verhältnisses der Vorerbschaft seien, dem Erben dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber aufzuerlegen.

### VIII. Zu §. 1989 lagen die Anträge vor:

#### 1. die Vorschrift zu fassen:

Auf den Pflichttheil hat der Pflichttheilsberechtigte sich anzurechnen:

1. was er bei Lebzeiten des Erblassers von diesem unter der Bedingung geschenkt erhalten hat, daß er ihn überlebt;
2. was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichttheil oder auf den Erbtheil angerechnet werden soll;
3. was er nach den §§ 2157, 2158 bei einer Erbtheilung zur Ausgleichung zu bringen haben würde.

Ist der Berechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 2160, 2161 entsprechende Anwendung.

Der Werth der Zuwendung bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher sie gemacht worden ist.

#### 2. in den §§. 1989, 1990 statt „Betrag des Pflichttheilsanspruchs“ zu sagen „Pflichttheil“.

Der §. 1989 Abs. 1 bestimmt, was auf den Betrag des Pflichttheils abzurechnen sei. Die Nr. 1 erwähnt zunächst die durch Veräußerung vollzogenen Schenkungen, welche von dem Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten unter der Bedingung gemacht sind, daß der Schenker vor dem Beschenkten sterbe oder diesen nicht überlebe. Der Antrag 1 stimmt damit sachlich überein, indem er die mortis causa donationes auf den Pflichttheil anrechnen läßt; er bestimmt jedoch den Begriff der donatio mortis causa nach Maßgabe des §. 1963 der Vorl. Zuf.<sup>1)</sup> und verändert dementsprechend die Fassung der Nr. 1. Hiermit war die Komm. einverstanden.

Nach der Nr. 2 soll auf den Pflichttheil eine von dem Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten gemachte Zuwendung abgerechnet werden, bei deren Vor- nahme der Erblasser die Abrechnung auf den Pflichttheil angeordnet hat. Der Antrag 1 stimmt hiermit überein, will aber auch dann die Anrechnung eintreten lassen, wenn der Erblasser die Anrechnung auf den Erbtheil bestimmt hat. Die

§. 1989.  
Anrechnung  
von Zu-  
wendungen  
unter  
Lebenden:  
auf den  
Pflichttheil,

<sup>1)</sup> Dem §. 1963 entspricht sachlich C. II §. 2167, R. 2. §. 2274, B. G. B. 2301.

Berathung dieser Abweichung wurde bis zur Berathung des Abs. 2 ausgesetzt; vorbehaltlich dieses Punktes wurde die Nr. 2 angenommen.

Nach der Nr. 3 soll, wenn der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers ist, eine von dem letzteren dem ersten gemachte Zuwendung der im §. 2158 bezeichneten Art auf den Pflichttheil abgerechnet werden, sofern der Erblasser die Abrechnung nicht unter sagt hat. Der Antrag 1 enthält eine Einschränkung. Es soll auf den Pflichttheil angerechnet werden, was der Berechtigte nach den §§. 2157, 2158 bei einer Erbtheilung zur Ausgleichung zu bringen haben würde. Da die §§. 2157, 2158 nur die Ausgleichung von Abkömmlingen unter einander behandeln, so ist mithin eine Zuwendung der im §. 2158 bezeichneten Art nach dem Antrag 1 nur dann auf den Pflichttheil anzurechnen, wenn sowohl der Pflichttheilsberechtigte als auch der zur Leistung des Pflichttheils verpflichtete Erbe Abkömmlinge des Erblassers sind. Der Antrag enthält ferner einen Zusatz, wonach im Falle der Ausgleichung von Abkömmlingen unter einander die Vorschriften der §§. 2160, 2161 Anwendung finden sollen. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, der Entw. gehe allerdings darin zu weit, daß er die Anrechnung einer Zuwendung der im §. 2158 bezeichneten Art auch dann vorschreibe, wenn ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling den Pflichttheilsanspruch einem zum Erben eingesetzten extraneus gegenüber erhebe. Andererseits schränke der Antrag 1 die Kollationspflicht der Abkömmlinge zu sehr ein, wenn er sie nur einem zur Gewährung des Pflichttheils verpflichteten Abkömmlinge gegenüber gewähre, nicht aber dann, wenn der Pflichttheilsanspruch sich gegen einen Erben richtet, der selbst zu dem Kreise der pflichttheilsberechtigten Personen gehört. Die Kollationspflicht müsse insbesondere auch dann bestehen, wenn der Pflichttheilsanspruch sich gegen einen Elternteil oder den Ehegatten des Erblassers richte. Dementsprechend wurde beantragt, die Nr. 3 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Ist der Berechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so hat er eine vom Erblasser empfangene Zuwendung der im §. 2158 bezeichneten Art sich dann in den Betrag des Pflichttheilsanspruchs einrechnen zu lassen, wenn sich der Anspruch gegen einen pflichttheilsberechtigten Erben richtet, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung zc. (wie Nr. 3 des §. 1989).

Zu Gunsten des Entw. wurde von der Minderheit Folgendes geltend gemacht: Es sei nicht richtig, hinsichtlich der Kollationspflicht des Pflichttheilsberechtigten einen Unterschied zu machen, je nachdem der Pflichttheilsanspruch sich gegen einen Abkömmling oder einen anderen Erben richtet. Seien z. B. zwei Abkömmlinge übergegangen und ein extraneus zum Erben eingesetzt, so hätten die Abkömmlinge nur so viel als Pflichttheil zu beanspruchen, als sie erhalten hätten, wenn nicht ein extraneus, sondern etwa ein dritter Bruder von ihnen eingesetzt worden wäre. Wären sie diesem gegenüber kollationspflichtig gewesen, so müsse die Kollationspflicht auch dem extraneus gegenüber bestehen. Die Pflichttheilsberechtigten dürften daraus keinen Gewinn ziehen, daß ihr Pflichttheilsanspruch sich nicht gegen einen Abkömmling, sondern gegen einen extraneus richte. Völlig unhaltbar sei die Verfassung der Kollationspflicht in den Fällen, in welchen der Pflichttheilsanspruch sich zwar

nicht gegen einen Abkömmling, wohl aber gegen einen zum Kreise der pflichttheilsberechtigten Personen gehörenden Erben richte. Habe z. B. ein Vater seine Tochter ausgestattet und später zu Gunsten ihres Großvaters enterbt, so gehe seine Willensmeinung offenbar dahin, daß die Ausstattung der Tochter auf ihren Pflichttheilsanspruch dem Großvater gegenüber abgerechnet werden solle.

Die Mehrheit nahm die Nr. 3 nach dem Antrag 1 an. Erwogen war:

Die Kollationspflicht, welche zwischen den Abkömmlingen unter einander bestehe, beruhe auf dem Gedanken, daß man regelmäßig von der Voraussetzung ausgehen müsse, der Erblasser habe keines seiner Kinder vor dem anderen bevorzugen wollen. Dieser Gesichtspunkt versage völlig, wenn der Pflichttheilsanspruch sich gegen einen extraneus richte. Es sei aber ferner, wenn auch in einem geringeren Grade, unbillig, daß die Abkömmlinge verpflichtet sein sollten, sich zu Gunsten eines Eltern- oder Großelternteils eine Zuwendung der im §. 2158 bezeichneten Art anrechnen zu lassen, weil auch diesen Personen gegenüber die allgemeinen Gründe, auf denen die Kollationspflicht beruhe, nicht zuträfen. Endlich stehe auch das geltende Recht überwiegend auf dem Standpunkte des Antrags 1 (vergl. die Zitate in den Mot. V S. 412 Nr. 1a).

Der Abs. 2 stellt eine Auslegungsregel auf. Wenn der Erblasser bei einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwendungen angeordnet hat, daß dieselbe auf den Erbtheil angerechnet oder nicht angerechnet werden solle, so soll im Zweifel anzunehmen sein, daß auch die Anrechnung auf den Pflichttheil erfolgen oder nicht erfolgen solle. Der Antrag 1 läßt bei einer der in der Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen die Kollationspflicht nur eintreten, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Anrechnung auf den Erbtheil oder den Pflichttheil bestimmt hat. Hinsichtlich der in der Nr. 3 bezeichneten Zuwendungen trifft der Antrag 1 keine Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn der Zuwendende zwar die Anrechnung auf den Erbtheil, nicht aber auf den Pflichttheil angeordnet hat. Da der Pflichttheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils beträgt, so würde auch die Anrechnung der in der Nr. 3 bezeichneten Zuwendungen nach dem Antrage 3 regelmäßig zu erfolgen haben, wenn der Erblasser die Anrechnung auf den Erbtheil angeordnet hat. Die Mehrheit erblickte mithin in den Vorschlägen des Antrags 1 keine erhebliche sachliche Aenderung, glaubte aber doch die Auslegungsregel des Abs. 3 beibehalten zu sollen, da dieselbe zweckmäßig sei und zur Verdeutlichung des Entw. beitrage.

Der Abs. 3 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet.

Der Abs. 4 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet, die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die konzisere Fassung des Antrags 1 der Fassung des Entw. gegenüber den Vorzug verdiene.

## IX. Zu §. 1990 lagen die Anträge vor:

1. a) den Abs. 1 dem §. 1989 in folgender Fassung hinzuzufügen:

Der Betrag, welchen der Pflichttheilsberechtigte sich anzurechnen hat, wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet.

§. 1990.  
auf den Erb-  
theil.

b) als §. 1990 — vorbehaltlich der Stellung — zu bestimmen:

Bei der Bestimmung des Pflichttheils eines Abkömmlinges wird dem Nachlasse dasjenige hinzugerechnet, was ein anderer Abkömmling, der zur Erbfolge gelangt, im Falle der Erbtheilung mit dem Pflichttheilsberechtigten bei eintretender gesetzlicher Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen haben würde. Auf eine einem anderen Abkömmlinge von dem Erblasser gemachte Schenkung finden die Vorschriften der §§. 2009 bis 2018 Anwendung.

2. statt „bei Bestimmung des Pflichttheils“ zu sagen „bei der Theilung“ (Nr. 7 auf S. 491);

3. dem Abs. 2 folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt, wenn einem nicht zur Erbfolge gelangenden Abkömmling eine Zuwendung auf den Pflichttheil angerechnet wird, die er bei der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen hätte, von dem Betrage der aus der Anrechnung sich ergebenden Minderung der Pflichttheilslast.

Die Anträge 1 und 3 wurden angenommen.

Der Abs. 1 des §. 1990 wurde in sachlicher Beziehung von keiner Seite beanstandet; der Antrag 1 ist, soweit er den Abs. 1 betrifft, nur redaktioneller Natur. Was den Abs. 2 anbelangt, so stimmt der Antrag 1 auch hier mit dem Entw. überein. Er enthält jedoch in seinem letzten Satze einen Zusatz. Die Mehrheit war der Meinung, das, was der Zusatz ausspreche, solle auch nach dem Sinne des Entw. gelten. Es sei Sache der Red.Komm., zu prüfen, ob dieser Zusatz zum Zwecke der Verdeutlichung des Entw. erforderlich sei.

Der Antrag 3 schlägt einen weiteren Zusatz vor. Zur Begründung desselben machte der Antragsteller Folgendes geltend:

Wenn der Pflichttheilsanspruch von mehreren Berechtigten erhoben werde und nur einer der Berechtigten etwas zu konferiren habe, so komme die durch die Kollation bewirkte Erhöhung des Nachlasses nur dem konferirenden Erben, nicht aber den anderen nicht kollationspflichtigen Erben zu Gute. Dieses Ergebnis sei nicht zu billigen. In Folge der Kollationspflicht eines Pflichttheilsberechtigten mindere sich diesem gegenüber die Pflichttheilslast des Pflichttheilsberechtigten. Diese Minderung der Pflichttheilslast bewirke indirekt eine Erhöhung der dem Erben zufallenden Nachlassmasse. Von der Vermehrung des Nachlasses, die auf indirektem Wege erfolge, müsse aber ein anderer pflichttheilsberechtigter Abkömmling ebenso gut Vortheil ziehen, als von einer Vermehrung des Nachlasses, die auf direktem Wege eintrete. Es müsse deswegen die indirekte Erhöhung, welche der Nachlaß dadurch erfahre, daß die Pflichttheilslast einem kollationspflichtigen Abkömmlinge gegenüber sich mindere, auch dem nicht kollationspflichtigen Abkömmlinge zu Gute kommen. Der praktische Unterschied zwischen der Regelung des Entw. und der vorgeschlagenen Regelung trete an nachstehendem Beispiele hervor: Der Nachlaß beträgt 12 000 Mark, als Erbe eingesetzt ist extraneus A, Pflichttheilsberechtigten sind B, ein Sohn, und C, eine Tochter des Erblassers. Der Tochter ist eine Aussteuer im Werthe von 2000 Mark anzurechnen. Nach dem Entw. erhalten:

$$B \frac{12\,000}{4} = 3000,$$

$$C \frac{12\,000 + 2000}{4} - 2000 = 1500.$$

Der Erbe A behält 7500.

Nach dem Antrage 3 erhalten:

$$B \frac{12\,000 + 2000}{4} = 3500,$$

$$C \frac{12\,000 + 2000}{4} - 2000 = 1500.$$

Der Erbe A behält nur 7000.

Das Ergebnis des Antrags entspreche offenbar mehr der Gerechtigkeit, als das Ergebnis, zu welchem der Entw. führen würde.

Die Mehrheit erklärte sich aus den von dem Antragsteller erörterten Gründen mit dem Zusatz einverstanden.

**X.** Der §. 1991, welcher die Zuwendung seitens eines Ehegatten aus dem Gesamtgute betrifft, wurde von keiner Seite beanstandet. §. 1991.

Die Komm. ging zur Berathung der von der Entstehung und der Natur des Pflichttheilsanspruchs handelnden §§. 1992 bis 1994 über. Zu §. 1992 lagen vor: §. 1992.

1. der Antrag 8 auf §. 491 sowie die Anträge:

2. den Abs. 2 zu streichen und statt seiner folgenden §. 1992a anzunehmen: Pflichttheilsanspruch.

Der Pflichttheilsanspruch ist vererblich. Er ist nur dann übertragbar oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gegen den Pflichttheilsberechtigten pfändbar, wenn er durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Anerkennung festgestellt ist; er gehört u. f. w.

3. den Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Die Komm. erklärte sich mit dem Abs. 1 sachlich einverstanden, beschloß jedoch, die Worte „kraft des Gesetzes“ als entbehrlich zu streichen.

Der Abs. 2 Satz 1 lautet: Der Pflichttheilsanspruch ist vererblich und übertragbar. Der Antrag 1 will hinsichtlich der Übertragbarkeit das Gegenteil bestimmen, das Anfechtungsrecht des Pflichttheilsberechtigten soll nicht übertragbar sein. Dieser Vorschlag wurde von dem Antragsteller als erledigt erachtet, da in Folge der Gestaltung des Pflichttheilsanspruchs durch die Beschlüsse der gegenwärtigen Berathung der Pflichttheilsberechtigte nicht auf ein Anfechtungsrecht angewiesen sei. Nach dem Antrage 2 soll der Pflichttheilsanspruch nur insoweit übertragbar sein, als er der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung unterliegt. Der Pfändung soll der Anspruch aber nur dann unterliegen, wenn er durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Anerkennung festgestellt ist. (Bähr, Gegenentw. S. 1771). Um die Fassung des Antrags 2 mit der Fassung des §. 770 Abs. 1 des Entw. II in Uebereinstimmung zu bringen, wurde beantragt, zu bestimmen:

4. Der Pflichttheilsanspruch ist nicht übertragbar und der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung nicht unterworfen, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Gegen die unbeschränkte Uebertragbarkeit wurde von der Minderheit geltend gemacht:

Dieselben Gründe, welche die Komm. veranlaßt hätten, die Ansprüche auf eine Geldentschädigung im Falle des §. 770 nur für beschränkt übertragbar zu erklären, sprächen auch dafür, die Uebertragung des Pflichttheilsanspruchs nur unter den beschränkten Voraussetzungen des §. 770 zuzulassen. Die Rücksicht auf die Pietät, welche der Pflichttheilsberechtigte dem Erblasser schulde, rechtfertige es, wenn der Gesetzgeber den Pflichttheilsanspruch als einen höchst persönlichen und als unübertragbar behandle. Es komme hinzu, daß die Möglichkeit einer unbeschränkten Uebertragung des Pflichttheilsanspruchs die Gefahr wucherischer Manipulationen nahe lege. Endlich gehe auch ein nicht unerheblicher Theil des geltenden Rechtes von der Unübertragbarkeit des Pflichttheilsanspruchs aus.

Die Mehrheit entschied sich dahin, die Uebertragbarkeit des Pflichttheilsanspruchs unbeschränkt anzuerkennen. Erwogen war:

Die Analogie des §. 770 könne gegen die unbeschränkte Uebertragbarkeit des Pflichttheilsanspruchs nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die im §. 770 bezeichneten Ansprüche auch nur unter beschränkten Voraussetzungen vererblich seien, wogegen die unbeschränkte Vererblichkeit des Pflichttheilsanspruchs in der Komm. nicht in Frage gestellt worden sei. Zuzugeben sei allerdings, daß aus der unbeschränkten Vererblichkeit nicht ohne Weiteres die unbeschränkte Uebertragbarkeit zu folgern sei. Es sprächen indessen überwiegende Gründe dafür, die Uebertragung unbeschränkt zuzulassen. Denn das persönliche Verhältniß des Pflichttheilsberechtigten zum Erblasser gebe nur den Entstehungsgrund des Pflichttheilsrechts ab. Nach dessen Entstehung sei die individuelle Natur des Pflichttheilsrechts höchstens nach der Richtung von Bedeutung, daß der Berechtigte sich aus persönlichen Rücksichten veranlaßt sehen könnte, sein Recht nicht geltend zu machen. Diese Bedeutung der individuellen Natur des Pflichttheilsrechts erledige sich aber, wenn der Pflichttheilsberechtigte durch die Uebertragung seines Rechtes auf einen anderen bereits zu erkennen gegeben habe, daß er die Geltendmachung wolle oder jedenfalls mit der Geltendmachung einverstanden sei. (Vergl. Schulzenstein, Beiträge zur Lehre vom Pflichttheilsrechte S. 186, 187.) Die bloße Gefahr, daß von der Uebertragung des Pflichttheilsanspruchs zum Zwecke wucherischer Manipulationen Gebrauch gemacht werden könne, dürfe diesen Erwägungen gegenüber nicht ausschlaggebend sein.

Der Antragsteller zu 3 wollte aus der Zulassung der unbeschränkten Uebertragbarkeit des Pflichttheilsanspruchs die Konsequenz ziehen, daß auch die Pfändbarkeit unbeschränkt zuzulassen und demgemäß der Satz 2 des Abs. 2 zu streichen sei. Die Mehrheit war der Meinung, dieses Ergebnis sei keineswegs konsequent. Die individuelle Natur des Pflichttheilsrechts zeige sich darin, daß es von dem Willen oder wenigstens von dem Einverständnisse des Pflichttheilsberechtigten abhängt, ob der Pflichttheilsanspruch ausgeübt werden solle. Uebertrage er seinen Anspruch, so erkläre er sich mit der Ausübung desselben ein-

verstanden. Für die Zulassung der Ausübung im Wege der Pfändung bedürfte es noch des Hinzutritts besonderer Thatumstände, aus denen auf den Willen des Berechtigten, von dem Pflichttheilsrechte Gebrauch machen zu wollen, mit Sicherheit geschlossen werden könne. Als solche Thatumstände bezeichne der Entw. die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs seitens des Pflichttheilsberechtigten, der Antrag 2 die Feststellung des Pflichttheilsanspruchs durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Anerkennung, der Antrag 4 die Rechtshängigkeit oder die Anerkennung durch Vertrag.

Die Mehrheit schloß sich hinsichtlich der Bestimmung der Voraussetzung dem Antrage 4 an, weil es sich empfehle, nach dieser Richtung hin der Fassung des §. 770 zu folgen. Gegen den letzten Halbsatz des Abs. 2, welcher bestimmt, daß nur unter den gleichen Voraussetzungen der Pflichttheil im Falle des Konkurses über das Vermögen des Pflichttheilsberechtigten zur Konkursmasse gehöre, erhob sich kein Widerspruch.

### 375. (S. 7513 bis 7540. Anlage S. 7541 bis 7544.)

Die Subkomm., welche nach S. 304 zur Berathung der Frage eingesetzt worden war, wie die Machtbefugnisse des Testamentvollstreckers zu gestalten seien, hatte die in der Anlage mitgetheilte Vorlage ausgearbeitet.

§. 1899.  
Befugnisse  
des  
Testaments-  
vollstreckers:

Die Komm. trat, ehe sie in der Berathung des Pflichttheilsrechts fortfuhr, in die Berathung dieser Vorlage ein.

**I.** Gegenstand der Berathung bildete zunächst die Frage, ob der Testamentvollstrecker zum Besitze berechtigt sei.

Besitz,

Die Vorlage schlägt in dieser Hinsicht keine Abweichung von den gefaßten Beschlüssen vor. Diese wurden auch sonst von keiner Seite beanstandet.

**II.** Weiter wurde die Verfügungsmacht des Testamentvollstreckers erörtert.

Verfügungs-  
recht a) über  
den ganzen  
Nachlaß,

**A.** Für den Fall, daß dem Testamentvollstrecker die Verwaltung des ganzen Nachlasses zusteht, stimmt die Vorlage mit den gefaßten Beschlüssen überein. Der Testamentvollstrecker hat hiernach die freie Verfügungsmacht über sämtliche Nachlassgegenstände, nicht nur über Sachen. Für diesen Standpunkt wurde geltend gemacht:

Für die freie Verfügungsmacht des Testamentvollstreckers sprächen alle die Gründe, welche für seine unbeschränkte Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten vorzubringen seien, insbesondere der Wille des Erblassers. Abgesehen davon aber sei die freie Verfügungsmacht des Testamentvollstreckers im Interesse einer ordentlichen Erfüllung seiner Aufgabe und aus Gründen der Praktikabilität nothwendig. Dies zeige sich weniger bei den Sachen, weil hier die Grundsatz über den Schutz des guten Glaubens zuträfen, als bei den Rechten; würde der Testamentvollstrecker in seiner Verfügungsmacht kaufal beschränkt, so müßte er sich mit jedem Erbschaftsschuldner darüber streiten, ob er in den Grenzen seiner Verfügungsgewalt, z. B. bei Kündigung, Cession, gehandelt habe. Auch der Liquidator einer Handelsgesellschaft habe unbeschränkte Verfügungsberechtigung, obgleich er bezüglich der Eingehung von Verbindlichkeiten kaufal beschränkt sei.